

Astrid Estermann, Leiterin Erwachsenenschutz Stadt Luzern

Marion Loretan, Vizepräsidentin KESB Stadt Luzern

Oft schildern Beiständinnen und Beistände in ihren Berichten die Situation der Klientin und des Klienten rein beschreibend (z.B. was er macht, wo sie wohnt, wie es ihr geht). Sie vermeiden es, ihre eigene Arbeit mit den betroffenen Personen und den Weg zur Zielerreichung aufzuzeigen. Dabei möchten sie sich wohl aufgrund falscher Bescheidenheit nicht in den Vordergrund stellen. Oder sie glauben, damit die Situation einer betroffenen Person neutraler und objektiver darlegen zu können. Damit sich aber die Behörde über die Zielerreichung und die Angemessenheit der Massnahme ein Bild verschaffen kann, muss die mandatsbezogene Zusammenarbeit mit der betroffenen Person deutlich stärker in den Vordergrund gerückt werden.

I. Einleitung

Mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht werden die Beistandschaften nach Mass errichtet.¹ Je nach Aufgabenbereich handeln Beistände für die betroffenen Personen begleitend, vertretend, mitwirkend oder umfassend.² Ausserdem erwähnen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Entscheid die Hauptaufgaben, welche der Beistand zu erfüllen hat.³ Damit die Behörde die Zielerreichung und die Angemessenheit der Massnahme nach zwei Jahren überprüfen kann, ist es wichtig, dass die Beiständinnen ihre Zusammenarbeit mit der betroffenen Person dokumentieren. Das bedeutet eine grundlegende Änderung der rein beschreibenden Berichterstattung zu einer Berichterstattung über die Art und Weise, wie der Beistand mit der betroffenen Person

zusammengearbeitet hat.

II. Gesetzliche Grundlagen

Aus der Bundesgesetzgebung lassen sich bezüglich Form und Inhalt des Rechenschaftsberichts nur sehr rudimentäre Vorgaben entnehmen. Art. 411 ZGB hält lediglich fest, dass die Beiständin gegenüber der Erwachsenenschutzbehörde mindestens alle zwei Jahre einen Bericht über die Lage der betroffenen Person und über die Ausübung der Beistandschaft erstatten muss. Dabei soll die betroffene Person beim Schreiben des Berichts einbezogen werden, soweit dies möglich ist. Wenn die betroffene Person es wünscht, soll ihr eine Kopie abgegeben werden.

Die nur sehr allgemeinen Vorgaben des Bundes lassen Spielraum für kantonale Richtlinien. Doch auch in der kantonalen Gesetzgebung finden sich nur wenige Vorgaben zur inhaltlichen Berichterstattung.⁴

¹ Art. 391 ZGB

² Art. 393 ff. ZGB.

³ Daniel Rosch, Die Beistandschaften, in: Rosch/Büchler/Jakob, Das neue Erwachsenenschutzrecht (Basel 2011), Art. 391, Rz. 2.; Astrid Estermann, Andrea Hauri, Urs Vogel, Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz, in: Rosch/Fountoulakis/Heck, Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz (Bern 2016), Rz. 392, 397; Rosch, ZKE 2010, S. 184 ff.

⁴ Bspw. finden sich in der kantonalen Gesetzgebung der Kantone Zürich, Bern und Basel-Stadt keine entsprechenden Ausführungen.

Im Sinne von Beispielen kann dazu auf folgende kantonale Normen verwiesen werden:

Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz des Kantons Luzern

§ 11 Rechnung und Berichterstattung

¹ *Die Betreuungsperson führt die Rechnung und erstattet Bericht.*

² *Sie führt nach den §§ 12 ff Rechnung über die für die betroffene Person getätigten Einnahmen und Ausgaben sowie über das verwaltete Vermögen. Zur Rechnung gehören alle Belege, chronologisch geordnet und nummeriert.*

³ *Der Bericht enthält eine Darstellung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person, der festgelegten Ziele und der dazu getroffenen Massnahmen sowie einen Antrag betreffend die weitere Betreuung und die Ziele für die nächste Berichtsperiode.*

⁴ (...).

Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz des Kantons Freiburg

Art. 15 Periodische Berichte

Zusätzlich zum Rechnungsbericht oder getrennt davon, wenn der Auftrag keine finanziellen Fragen betrifft, liefert die Beiständin oder der Beistand der Schutzbehörde einen schriftlichen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit ab. Der Bericht umfasst eine Einschätzung des abgelaufenen Berichtsjahrs und setzt die Ziele für die folgende Periode fest; er weist insbesondere alle wichtigen Sachverhalte, welche die geschützte Person betreffen, aus.

Verordnung des Obergerichts zum Kindes- und Erwachsenenschutz des Kantons Thurgau

§ 84 Bericht über die persönlichen Verhältnisse

Der Bericht über die persönlichen Verhältnisse hat unter Beilage der massgeblichen Akten zu enthalten:

1. Personalien der betroffenen Person;
2. Art der Massnahme mit der Zusammenfassung des Schwächezustands, des Schutzbedarfs
3. und des behördlichen Auftrags;
4. persönliche Verhältnisse, erreichter und künftiger Handlungsbedarf, künftige Ziele;
5. Begründung für Beibehaltung, Aufhebung oder Änderung der Massnahme, verbunden
6. mit einem konkreten Antrag.

Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz des Kantons Walli

Art. 27 Berichterstattung

Die schriftliche Berichterstattung orientiert die KESB über die im Laufe des Rechnungsjahres vorgenommenen Handlungen sowie die persönlichen Kontakte des Beistandes mit der betroffenen Person, über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel, ihre Bedürfnisse, ihre Lebensbedingungen und Erziehung, ihr Verhalten sowie alle anderen, aussagekräftigen und wissenswerten Umstände.

In Anbetracht der insgesamt eher spärlichen gesetzlichen Richtlinien sind von der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nötigenfalls entsprechende Vorgaben zu machen.

III. Funktion der Berichterstattung

1. *Gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*

Die Berichterstattung nach Art. 411 ZGB ist zusammen mit der Kontrolle nach Art. 415 ZGB als Steuerungsinstrument zu verstehen, welches der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einerseits die Beaufsichtigung und Überprüfung der Tätigkeit des Beistandes ermöglicht sowie andererseits Aufschluss über eine allfällige Notwendigkeit zur Anpassung der Massnahme oder für einen allfälligen Wechsel der Beiständin gibt. Der Beistand vermittelt in seinem Bericht Einblick in die Situation der verbeiständeten Person, aber auch in seine Arbeitsmethoden und seine Aktionsfelder. Zudem gibt die Berichterstattung Aufschluss über den erbrachten Aufwand und die erzielten Ergebnisse. Er dient nicht zuletzt der Formulierung der Zielsetzungen für die nächste Berichtsperiode. Die Auswertung der Beistandstätigkeit durch die Beiständin, die verbeiständete Person sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bildet schliesslich die Grundlage für die Weiterführung oder Abänderung der bestehenden Massnahme oder deren Aufhebung.⁵

Der Beistand beschreibt also nicht nur die aktuelle Lebenssituation der betroffenen Person, sondern benennt die Unterstützung, die er in den letzten zwei Jahren geleistet hat. Aus dem Bericht geht somit hervor, wie die Ziele erreicht oder nicht erreicht werden konnten, welche Handlungen er oder sie vorgenommen hat oder welche methodischen Interventionen zum Zuge kamen.⁶ Wenn konkret aufgeführt wird, welche Unterstützung die Beiständin geleistet hat, kann im Verlaufe der Zeit auch die Entwicklung einer betroffenen Person besser erkannt werden. Z.B. kann der Prozess abgebildet werden, wie selbstständig die betroffene Person in der eigenen Wohnung lebt und inwieweit die Beiständin sie dabei unterstützte oder wie sie zwischen Verwaltung, Nachbarn und der betroffenen Person vermittelte oder wie sie eine Wohnbegleitung organisierte und eine Vereinbarung aushandelte. Der Beistand soll schreiben, inwieweit seine Unterstützung beim Finden einer Tagesstruktur benötigt wurde, mit welchen anderen Institutionen Vereinbarungen getroffen wurden oder weshalb es nicht gelungen ist, eine betroffene Person aus ihrer Antriebslosigkeit zu führen. Die Beiständin soll erläutern, welche Schritte sie wie unternommen hat, um das Besuchsrecht gemäss Vereinbarung umzusetzen und mit welchem Erfolg bzw. Misserfolg. Der Beistand kann aufzeigen, wie die betroffene Person mit seiner Hilfe das selbst verwaltete Geld besser einteilen kann. Hingegen kann darauf verzichtet werden, abzubilden, welche Einnahmen den Lebensunterhalt decken oder wo die Person überall versichert ist. Diese Angaben sind aus der Rechnung üblicherweise gut ersichtlich.

2. *Gegenüber der betroffenen Person*

Der Bericht dient aber auch als Arbeitsinstrument der Beiständin, um mit der betroffenen Person eine Auswertung der letzten zwei Jahre vorzunehmen (vorausgesetzt die betroffene Person ist in dieser Hinsicht urteilsfähig). Es kann geklärt werden, was für die betroffene Person bei der Zielerreichung unterstützend war, und was ihr allenfalls im Wege stand. Aus der aktuellen Standortbestimmung ergeben sich dann die Ziele für die nächste Berichtsperiode. Dazu gehört auch die Klärung mit der betroffenen Person, wie die Ziele erreicht werden können, wer welche Schritte unternimmt, bzw. welche Rolle der Beistand bei der Verfolgung der neuen Ziele innehat. Das kann je

⁵ Kurt Affolter, Art. 411 N 1 f., in: Honsell/Vogt/Geiser, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456 ZGB, 5. Aufl., Basel 2014

⁶ Estermann/Hauri/Vogel (Fn 3), Rz. 444; Gregor Frey, Sebastian Peter, Daniel Rosch, Die Beistandschaft, in: Rosch/Fountoulakis/Heck, Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz (Bern 2016), Rz. 130.5

nach dem auch einige Zeit in Anspruch nehmen und in Folgegesprächen geklärt werden. Es ist sinnvoll, Ziele und deren Umsetzung anschliessend in einem Handlungsplan festzuhalten.⁷

Fazit: Die Beistände haben beim Verfassen des Berichts immer sowohl die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als auch die betroffene Person im Fokus und müssen dementsprechend ihre Formulierungen wählen.

3. Visitenkarte der Beiständinnen und Beistände

Der Bericht ist auch eine Art Visitenkarte gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, gibt er doch der Beiständin Gelegenheit, ihre Arbeit der letzten zwei Jahre darzulegen. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind seit der Inkraftsetzung des neuen Erwachsenenschutzrechts im Jahr 2013 als Fachbehörden organisiert. Den ausgebildeten Fachleuten ist es möglich, sich aufgrund des Berichts, der Rechnung und der Anträge des Beistandes eine qualifizierte Meinung über dessen Arbeit zu bilden. Wichtig wäre dabei, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zusammen mit der Leitung der Berufsbeistandschaft eine Form der Rückmeldung zur Qualität der Mandatsführung entwickeln, um die Arbeit der professionellen Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände zu würdigen und falls angezeigt verbessern zu können.

IV. Inhalt des Berichts

1. Trennung von Bericht und Rechnung

Mit der bewussten Trennung von Berichterstattung und Rechnungsablage hebt der Gesetzgeber die eigenständige Bedeutung der persönlichen Betreuung hervor. Der Bericht hat aber trotzdem nicht allein über die persönliche Betreuung Auskunft zu geben, sondern auch über Auffälligkeiten und Besonderheiten der Rechnung (z.B. Erläuterungen zu einem Vermögensverzehr oder zu einem Vermögensanfall) und anderes (z.B. rechtliche Interessenwahrung oder zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Art. 416 ZGB).⁸

2. Allgemeines

Ein Bericht soll nicht nur in materieller, sondern auch in formeller Hinsicht verschiedenen Anforderungen genügen. Folgende Kriterien sind deshalb bei der Berichterfassung konsequent zu beachten: **Präzise und sorgfältige Formulierungen** (Namen, Zeitdaten und Zeitperioden, präzise Nennung von Besprechungen, keine verletzenden, diskriminierenden und etikettierenden Begriffe usw.); **Klarheit** (Trennung zwischen Tatsachen, erhärteten Fakten und eigenen Hypothesen, Erwägungen, Mutmassungen, Aussagen anderer); **Sachlichkeit und Fairness** (an Fakten orientierte Schilderungen, Sorgfalt und Gründlichkeit, Standpunkt der betroffenen Person einbeziehen); **Unvoreingenommenheit** (keine voreiligen Schlussfolgerungen, keine Vorurteile).

3. Bericht über Bereiche ohne Auftrag

Die Berichterstattung bezieht sich ausschliesslich auf das massgeschneidert zugeteilte Mandat, d.h. auf die im Anordnungsentscheid formulierten Aufgaben sowie auf allenfalls vorzunehmende Änderungen. Massgebend für die Gestaltung und Ausführlichkeit des Berichts sind Art und Umfang des Auftrages (Bereiche: Wohnen, Tagesstruktur, Gesundheit, Soziales, Administration, Finanzen, Rechtliches). Prinzipiell hat die Beiständin demnach über die ihr zugeteilten Aufgaben hinaus keine weiteren zu erfüllen. Somit müsste dort, wo kein Auftrag erteilt wurde oder keine Aufgabe besteht,

⁷ S. Daniel Rosch, Leitfaden für Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände (Bern 2017), S. 32

⁸ Kurt Affolter (Fn 5), Art, 411 N 4

auch keine Berichterstattung erfolgen (z.B. könnte dann unter «Gesundheit» nur kurz erwähnt werden, dass kein entsprechender Auftrag besteht). Sozialarbeitende arbeiten aber ganzheitlich, und die einzelnen Lebensbereiche eines Menschen können auch nicht künstlich getrennt werden.⁹ Eine solche Trennung entspricht auch nicht dem realen Leben. Es ist deshalb manchmal doch sinnvoll, auf Bereiche ohne Auftrag einzugehen und mit wenigen Sätzen ein Gesamtbild zu geben, v.a. auch für eine Würdigung dessen, was der betroffenen Person gut gelungen ist, und um darlegen zu können, welche Ressourcen sie hat. Damit dennoch ersichtlich bleibt, dass im betreffenden Bereich kein Auftrag besteht, ist dies kurz festzuhalten. Musste der Beistand zur Sicherung der Interessen der verbeiständeten Person jedoch in nicht zugeteilten Bereichen handeln (z.B. Unterstützung beim Organisieren einer Wohnung oder einer Wohnbegleitung ohne Auftrag im Bereich Wohnen), hat er der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über seine Handlungen Rechenschaft abzulegen. Daraus kann sich die Notwendigkeit einer Anpassung der Massnahme ergeben. Wird ein Antrag auf Anpassung der Massnahme vom Beistand in einem Bereich explizit gestellt, ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde darauf angewiesen, dass der Umfang der Hilfsbedürftigkeit und die Art der benötigten Unterstützung durch den Beistand genau dargelegt werden, damit sie eine allfällige Änderung der Massnahme entsprechend begründen kann. Die betroffene Person ist über die geplante Änderung vorher zu unterrichten, damit sie darauf vorbereitet ist.

4. Zielsetzung

Es stellt sich bei der Festlegung der Ziele die Frage, ob diese nur Ziele der betroffenen Person sind oder auch Ziele sowohl der betroffenen Person und des Beistandes zusammen oder schliesslich nur Ziele, welche die Beiständin setzt. Alle drei Arten sind möglich. Es ist deshalb sinnvoll, im Bericht zu kennzeichnen, wer sich welche Ziele für die Berichtsperiode gesetzt hat. Das revidierte Gesetz verlangt, dass die betroffene Person ihr Leben auch unter einer Beistandschaft nach eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten kann, soweit dies möglich ist (Art. 406 ZGB). Die Selbstbestimmung spielt insbesondere auch bei der Formulierung von Zielen eine zentrale Rolle. Dies widerspiegelt sich darin, dass die betroffene Person vorab ihre Ziele selber bestimmen sollte. Es wird ausserdem davon ausgegangen, dass Ziele eher erreicht werden, wenn es sich um diejenigen der betroffenen Person handelt. Diese müssen vom Beistand mit der verbeiständeten Person zusammen sorgfältig erarbeitet werden.¹⁰ Es kann in der Berichterstattung auch aufgezeigt werden, ob und wie mit der betroffenen Person eigene Ziele erarbeitet werden konnten.¹¹ Dies alles schliesst nicht aus, dass auch Ziele der Beiständin verfolgt werden können oder aufgrund des Auftrages verfolgt werden müssen (z.B. Schutz des Vermögens, Platzierung eines Kindes). Schliesslich setzt der Beistand für urteilsunfähige Personen auch Ziele gemäss deren mutmasslichem Willen fest (z.B. Erarbeitung von Schutzmassnahmen zusammen mit dem Betreuungspersonal eines Heimes für eine desorientierte Person, welche das Heim regelmässig allein verlassen möchte).

⁹ Als eine der bekanntesten Handlungstheorien s. Staub Bernasconi Silvia, *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis* - ein Lehrbuch (Uni Taschenbücher, 2017).

¹⁰ Vgl. hierzu Ester Weber, *Beratungsmethodik in der Sozialen Arbeit* (Luzern: Interact Verlag, 2016) 60-61; Manfred Neuffer, *Case Management. Soziale Arbeit mit Einzelnen und Familien* (Weinheim und Basel: Beltz Juvenat, 2013), 105-108.

¹¹ Vgl. dazu auch Jürgen Hargens, *Aller Anfang ist ein Anfang. Gestaltungsmöglichkeiten hilfreicher systemischer Gespräche* (Göttingen: Veandenhoeck & Ruprecht, 2004), 142-152.

5. Aufwand in der Mandatsführung

Die investierte Zeit sollte im Bericht abgebildet werden. Präsentiert sich eine Situation als stabil, wird auch der zeitliche Aufwand geringer sein und entsprechend kürzer kann eine Berichterstattung ausfallen. Das Zeitjournal dient ausserdem für die Erhebung von Mandatskosten. Der Bericht dient insofern auch der Legitimation des Zeitbudgets, welches für das einzelne Mandat erforderlich ist.

6. Persönlichkeitsschutz

Die Berichterstattung bewegt sich in einem Spannungsfeld zwischen einer im Persönlichkeitsschutz liegenden Diskretionspflicht und der Notwendigkeit nach einem offenen Formulieren der unterstützungsbedürftigen Lebensbereiche. Die Beiständin hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nur insoweit Informationen aus dem Leben der verbeiständeten Person zu liefern, als dies zur Sicherstellung der Kontroll- und Aufsichtspflicht der Behörde nötig ist. Damit die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, der Beistand und die verbeiständete Person aber eine einheitliche Vorstellung über den Grund, den Zweck und die Zielsetzungen einer Massnahme haben, ist es unumgänglich, vorhandene Stärken und Ressourcen, aber auch die Defizite und den daraus resultierenden Unterstützungsbedarf offen zu benennen.¹² Eine Bagatellisierung oder Verniedlichung von schwierigen Themen hilft einer betroffenen Person in einer Beratung nicht weiter. Vertrauen basiert darauf, dass sie offen auf schwierige oder unangenehme Lebenssituationen angesprochen wird.¹³ Wie bereits erwähnt, dient der Bericht auch als Arbeitsinstrument in der Zusammenarbeit mit der betroffenen Person. Gegebenenfalls müssen verschiedene Sichtweisen oder zwischen Beistand und betroffener Person auftretende Differenzen in der Einschätzung einer Situation ausdrücklich benannt werden. Es bringt keinen Nutzen, konflikthafte Themen zu verschweigen, um einer Konfrontation mit der betroffenen Person aus dem Weg zu gehen. Es kann vorkommen, dass die betroffene Person einen Bericht nicht unterschreiben will, weil sie damit nicht einverstanden ist, obwohl sie mit der Unterzeichnung keine formelle Zustimmung zum Bericht erteilen würde.¹⁴ In solchen Fällen ist festzuhalten, dass die betroffene Person zwar den Bericht gelesen hat, aber nicht unterschreiben möchte.

7. Eigene Einschätzung

Beistände können im Bericht ihre Vermutung äussern, weshalb sich eine Situation verändert hat oder weshalb sich die betroffene Person in der Berichtsperiode so und nicht anders verhalten hat. Es ist auch möglich, Prognosen zu stellen, wie sich die Situation in der nächsten Zeit verändern könnte. Wichtig ist dabei, dass Hypothesen der Beiständin klar als solche zu erkennen sind.

V. Form des Berichts

1. Schriftlichkeit

Die gesetzlichen Anforderungen an die Berichterstattung nach Art. 411 ZGB lassen sich nur in schriftlicher Form realisieren (der zu erstattende Bericht muss erstellt werden, die betroffene Person ist soweit tunlich beizuziehen und ihr ist auf ihr Verlangen eine Kopie auszuhändigen).¹⁵

¹² Kurt Affolter (Fn 5), Art. 411 N 5; KOKES-Praxisanleitung Kinderschutz (Fn 10), Rz. 4.46.

¹³ Vgl. Harro Dietrich Kähler: *Erstgespräche in der sozialen Einzelhilfe* (Freiburg im Breisgau: Larnbertus-Verlag, 2009), 54, 75 und 94; Mechthild Seithe, *Engaging: Möglichkeiten Klientenzentrierter Beratung in der sozialen Arbeit* (Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2008), 64.

¹⁴ Frey/Peter/Rosch (Fn 6), Rz.1306.

¹⁵ Kurt Affolter (Fn 5) Art. 411 N 7.

2. Ausführlichkeit

Bei der ersten Berichtslegung stellt sich die Frage, inwieweit Punkte aus dem Abklärungsbericht und dem Entscheid wieder aufgenommen werden sollen. Sinnvoll ist es, wenn damit ein grösserer Zusammenhang dargestellt werden kann (auch gegenüber der betroffenen Person). Der erste Bericht fällt aber in der Tendenz sowieso länger aus als die späteren, da bei Errichtung einer Massnahme oft eine akute Problemsituation besteht. In der Zusammenarbeit zwischen der betroffenen Person und dem Beistand wird an den schwierigen Problemlagen gearbeitet und es wird oft eine Beruhigung der Situation erreicht (v.a. in finanzieller Hinsicht). In den nachfolgenden Monaten und Jahren kann sich die Situation weiter verbessern. Oft handelt es sich dabei im Vergleich zum Beginn der Massnahme um kleinere Fortschritte. In einer langen Zusammenarbeit ist der Veränderungsbedarf oft geringer; entsprechend kürzer fallen die Berichte aus.

Grundsätzlich verlängert eine ausführliche und konkrete Berichterstattung den Bericht. Es kann aber wichtig sein, dass für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ersichtlich wird, ob die Handlungen der Beiständin z.B. eher einer Begleitung oder einer Vertretung entsprechen, um die Massnahme bei Bedarf dementsprechend anpassen zu können. Wenn sich die Unterstützungsleistungen des Beistandes über die Jahre aber nicht mehr ändern, ist es legitim, nur noch neue Erkenntnisse zu erwähnen und damit die Berichterstattung zu kürzen.

VI. Beizug der betroffenen Person

Das Gesetz geht grundsätzlich davon aus, dass die verbeiständete Person bei der Erstellung des Berichts beigezogen wird.¹⁶ Der Verzicht darauf oder die Weigerung einer betroffenen Person, den Bericht zu unterzeichnen, sind im Bericht festzuhalten und zu begründen. Der Entscheid über den Beizug liegt im pflichtgemässen Ermessen der Beistandsperson. Bei einer schwer dementen Person werden ein Einbezug und eine Unterschrift der betroffenen Person keinen Sinn machen. Betroffenen Personen, die nicht lesen können oder Mühe haben, längere Texte zu verstehen, kann der Bericht auch vorgelesen werden. Der Verzicht auf den Beizug sollte aus vorerwähnten Gründen (Standortbestimmung, gemeinsame Formulierung der Zielsetzungen usw.) die Ausnahme bleiben (z.B. schwere psychische Erkrankung der verbeiständeten Person). Allerdings ist auch bei solchen Mandaten auf höchstmögliche Offenheit und Transparenz zu achten.¹⁷

VII. Nennung der eigenen Person im Bericht

Wenn ein Bericht nur rein beschreibend verfasst wird, muss die Beiständin die eigene Person gar nie nennen. Sie betrachtet den Klienten oder die Klientin wie von aussen und schildert, was vorgefallen ist. Sie kommt somit gar nie vor. Wenn aber von der eigenen Arbeit mit der betroffenen Person berichtet werden soll, ist dies nicht mehr möglich und es stellt sich dann die Frage, wie der Beistand sich selber nennen will. Es gibt die Möglichkeit, im Bericht sich selber als «der Beistand/ die Beiständin», «der/die Unterzeichnende», «der/die Schreibende» zu nennen. Diese Formen zeigen eine Distanz auf und der Beistand tritt eher in den Hintergrund. Es gibt aber auch die Möglichkeit, im Bericht sich selber als «ich» zu bezeichnen. Dies wirkt persönlicher und direkter. Dadurch wird auch klarer, dass die Beiständin, die den Bericht verfasst und unterschreibt auch ihre Arbeitsweise und eigene Meinung darlegt. Für die betroffene Person ist die ICH-Form unserer Ansicht nach verständlicher und deshalb der unpersönlichen und distanzierten Form vorzuziehen.

¹⁶ Art 411AbsZ ZGB

¹⁷ Vgl. Kurt Affolter (Fn 5) Art. 411 N 9

VIII. Ausblick

Die Eingriffsrechte gegenüber den betroffenen Personen haben sich aufgrund der revidierten Gesetzgebung verändert. Mit dem Grundsatz der Massschneidung und dem Ziel, das Kindeswohl zu achten oder die Selbstbestimmung bei volljährigen Klientinnen und Klienten zu respektieren und zu fördern hat sich auch die Arbeitsweise der Beistände verändert. Das Ganze bleibt nicht ohne Auswirkung auf die Berichterstattung. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat die massgeschneiderte Massnahme periodisch auf Anpassungsbedarf hin zu überprüfen. Eine allfällige weitere Hilfs- und Schutzbedürftigkeit muss sie deshalb aus dem Bericht erkennen können, um die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Sich als Beiständin oder als Beistand in einem Bericht vermehrt «zu zeigen», ist noch nicht selbstverständlich und Veränderungen in diese Richtung benötigen Zeit. Gleichzeitig bietet sich aber auch die Chance, das professionelle Handeln der Mandatsverantwortlichen besser darzulegen und eine qualitative Rückmeldung durch die Behörde oder die direkt vorgesetzten Leitungspersonen zur geleisteten Arbeit zu erhalten. Behörden, Berufsbeistandschaften und professionelle Beistandspersonen können sich gemeinsam auf diesen Weg machen.

Stichwörter: *Berichterstattung, Betreuung, Handlungsplan, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Rechnungsablage, Selbstbestimmung.*
